

# **Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale**

**vom 11.12.2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Gebühr für Leichenhalle/Aussegnungshalle (§ 5)
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Gebühr für die Leichenhalle bzw. Aussegnungshalle (§ 5) entsteht für die Bereitstellung der Leichenhalle bzw. Aussegnungshalle im Zuge der Bestattung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre)	60,00 €	(1.500,00 €)
b) eine Familiengrabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre)	96,00 €	(2.400,00 €)
c) eine Urnennische (Nutzungsrecht 15 Jahre)	100,20 €	(1.503,00 €)
d) eine Urnengrabstätte (Nutzungsrecht 15 Jahre)	120,00 €	(1.800,00 €)
e) eine Grabstätte im Urnenfeld (Nutzungsrecht 15 Jahre)	147,00 €	(2.205,00 €)
f) Verschlussplatte für Urnennische (einmalig)		150,00 €

Der Betrag in Klammern stellt den Betrag für die Dauer der Ruhezeit bei erstmaligen Erwerb dar.

- (2) Die Grabnutzungsgebühr wird bei Urnenbestattungen, unabhängig von der Art der Grabstätte, entsprechend der in § 27 der gemeindlichen Friedhofssatzung festgelegten Ruhefrist, mit einem anteilmäßigen Bruchteil der in Abs. 1 festgelegten Nutzungsgebühr festgesetzt.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

#### **§ 5 Gebühr für Leichenhalle/Aussegnungshalle**

Es wird pro Bestattung pauschal eine Gebühr für die Bereitstellung der Leichenhalle bzw. Aussegnungshalle in Höhe von 160,00 € erhoben, unabhängig von der Art und Umfang der Nutzung der Leichenhalle bzw. Aussegnungshalle.

**§ 6**  
**sonstige Gebühren**

Es wird pro Sterbefall pauschal eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Mit der Verwaltungsgebühr sind die Dienstleistungen der Verwaltung für die Dauer des Grabnutzungsrechts, insbesondere die Bearbeitung der Anträge auf Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechts, die Grabmalgenehmigung, die Ausstellung einer Graburkunde sowie die Abmeldung einer Grabstätte zum Ablauf der regulären oder verlängerten Ruhezeit, abgegolten.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.07.2021 (zuletzt geändert am 22.12.2022) außer Kraft.

Wulfershausen a. d. Saale, den 12.12.2024

  
Seifert  
1. Bürgermeister

